



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.5014.02

SiD/P065014
Basel, 31. Oktober 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 30. Oktober 2007

Anzug Tommy Frey und Konsorten betreffend online verfügbares Anzeigeformular für Bagatelldelikte

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. März 2006 den nachstehenden Anzug dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

"Bagatelldelikte, wie etwa Kratzer am Fahrzeug, abgerissene Rückspiegel oder einfache Diebstähle, machen einen grossen Teil der bei der Polizei eingehenden Strafanzeigen aus. Doch liegt es in der Natur solcher Delikte, dass ein Gang des Anzeigenstellers zum Polizeiposten keine Vorteile bringt und lediglich eine versicherungstechnische Formalität darstellt. In einigen Schweizer Kantonen, wie etwa im Kanton Aargau, ist es deshalb bereits möglich, das Anzeigeformular für Bagatelldelikte online von der Internetpräsenz der Kantonspolizei herunterzuladen und zuhause auszufüllen. Dies bringt nicht nur dem Anzeigensteller eine Entlastung, sondern vereinfacht durch die daraus resultierende Zeitersparnis auch die Arbeit der zuständigen Beamten.

Da sich so das Angebot der Kantonspolizei ohne grossen Kostenaufwand durch ein zusätzliches, zeitgemässes Angebot erweitern lassen würde, bitte ich den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- *ob ein online verfügbares Anzeigeformular in Basel-Stadt eine Vereinfachung der Abwicklung von Bagatelldelikten mit sich bringen würde.*

Tommy Frey, Hans Egli, Christian Egeler, Michel Remo Lussana, Sebastian Frehner, Kurt Bachmann, Oskar Herzig, Joël Thüring, Patrick Hafner, Désirée Braun, Eduard Rutschmann, Donald Stückelberger, Lukas Engelberger, Andreas Ungricht"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangssituation

Bereits im Jahr 1997 hatte das Projektteam „4 Plus“ der Kantonspolizei Basel-Stadt im Rahmen der Reorganisation der Sicherheitsabteilung diese Thematik umfassend behandelt.

Grundsätzlich ging es dabei, nebst einer internetgestützten direkten Anzeigeerstattung, auch um die telefonische Entgegennahme von Kleinanzeigen als Dienstleistung der Polizei.

Das Projektteam kam zum damaligen Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller wesentlichen Punkte zum Schluss, dass diese Dienstleistung zwar technisch umgesetzt werden könnte, eine Anzeige aber nach Auskunft des zuständigen Kriminalkommissariates folgende Voraussetzungen erfüllen müsste:

- Die Anzeige muss in physischer Form dem Kriminalkommissariat zur Verfügung gestellt werden,
- der Inhalt der Anzeige muss so gut beschrieben werden, dass diese im Ripol 4 (Fahndungssystem) ausgeschrieben werden kann,
- der Aufwand seitens des Kriminalkommissariates darf nicht grösser sein als derjenige bei Anzeigeerstattung auf einer Polizeiwache,
- bei der Anzeige eines Diebstahls von Schmuck oder anderen Wertsachen muss das Deliktsgut nach der Bildvorlage und nach der Systematik des Schweizerischen Sachenkataloges beschrieben werden.

2. Beurteilung

Aufgrund dieser Vorgaben durch das Kriminalkommissariat und unter Berücksichtigung aller Vor-/Nachteile entschieden sich die damalige Projektleitung und die Polizeileitung für die Einstellung dieses Teilprojektes.

Im Zuge der Bearbeitung des vorliegenden Anzugs wurden nochmalige Abklärungen bei Staatsanwaltschaft und Kriminalkommissariat durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass sich die Haltung dieser Behörden nicht geändert hat. Richtig ist, dass die mit dem Anzug angeregte Praxis im Kanton Aargau eingeführt wurde. Dies hatte zur Folge, dass viele der Staatsanwaltschaft zugestellte Formulare unvollständig oder gar unleserlich waren und es auch heute noch sind. Daraus resultiert ein erheblicher Mehraufwand; die Mitarbeitenden des Kriminalkommissariats müssen nachträglich und nach zum Teil aufwändigen Recherchen Korrekturen und Ergänzungen vornehmen. Somit findet keine eigentliche Reduktion der administrativen Polizeiarbeit zu Lasten des Anzeigestellers statt, sondern eine Verschiebung von den ersterfassenden Polizeidienststellen zur Nachermittlung beim Kriminalkommissariat.

Zu verweisen ist zudem auf die Tatsache, dass der Begriff der sogenannten Bagatelldelikte im Schweizerischen Strafgesetzbuch gar nicht existiert. Die Einschätzung der Dimension und die rechtliche Qualifikation eines Deliktes erfolgen nie abschliessend bei der Anzeigeerstattung und können deshalb auch nicht an die Anzeigesteller delegiert werden. Oftmals ergibt sich bei den Abklärungen nach der Anzeigeerstattung, dass ein scheinbar einfaches De-

likt wie etwa eine Sachbeschädigung unter bestimmten Voraussetzungen als Officialdelikt behandelt werden muss.

Zudem kann mit der Einführung eines online verfügbaren Anzeigeformulars, welches durch die „Geschädigten“ zu Hause schriftlich ausgefüllt und den zuständigen Behörde zugestellt wird, nicht ausgeschlossen werden, dass die Delikte Versicherungsbetrug und Irreführung der Rechtspflege zunehmen werden, weil der direkte Kontakt mit den anzeigeerfassenden Polizeistellen nicht mehr oder erst verzögert stattfindet und durch den vereinfachten Zugang via Internet ein Fehlverhalten gefördert wird.

Im Rahmen der gesetzlichen und betrieblichen Möglichkeiten könnte jedoch ein für die betroffenen Anzeigsteller/-innen via Internet verfügbarer Leitfaden zur Vorbereitung einer Anzeigeerstattung bei der Polizei zur Verfügung gestellt werden, in welchem nützliche Hinweise über die dafür notwendigen Dokumente und die zur Verfügung stehenden Anzeigestellen ersichtlich sind. Ein diesbezügliches Projekt wird im kommenden Jahr durch die verantwortlichen Stellen der Kantonspolizei und des Kriminalkommissariates lanciert und umgesetzt.

3. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Tommy Frey und Konsorten betreffend „online verfügbares Anzeigeformular für Bagatelldelikte“ als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber